

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kiesgewinnungsgesellschaft Lienshöft Pokrent mbH

im folgenden bezeichnet als „KGL“

## § 1 Geltungsbereich

Sämtliche Leistungen und Angebote der "Gesellschaft" zum Verkauf von Baustoffen richten sich ausschließlich nach den folgenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

## § 2 Angebote

1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Dem Angebot der "Gesellschaft" liegen die jeweils gültigen Preislisten zugrunde. Korrekte Mengen- bzw. Artikelauswahl hat der Käufer zu verantworten.

2. Der Käufer haftet für unrichtige und unvollständige Angaben bei der Bestellung. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

3. Sollten sich vor Vertragserfüllung die Selbstkosten der "Gesellschaft" insbesondere für Material, Fracht, Energie oder Löhne erhöhen, so ist sie unabhängig von Angebot und Annahme berechtigt, den Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Verträge mit Nichtunternehmern i. S. des AGBG über Lieferbedingungen innerhalb von vier Monaten außerhalb von Dauerschuldverhältnissen.

## § 3 Lieferung und Gefahrenübergang

1. Lieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an vereinbarter Baustelle. Wird der Anlieferungsort durch den Käufer nachträglich verändert, so hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

2. Termine und Orte für Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie durch die "Gesellschaft" schriftlich bestätigt wurden. Wenn Terminverbindlichkeiten durch höhere Gewalt, Streik, behördliche Einflüsse, unvorhersehbare Ereignisse oder Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs nicht eingehalten werden können, ist die "Gesellschaft" frei von jeder Haftung. Sofern eine Leistung durch dieselben Umstände nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erbracht werden kann, ist die "Gesellschaft" zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Gehört die Lieferung zur geschuldeten Leistung der "Gesellschaft", so obliegt es dem Käufer, für die zur Lieferung erforderlichen Befahrbarkeit der zum Lieferort führenden Straßen und entsprechende Abkippmöglichkeiten zu sorgen, einschließlich der erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Das Abladen muß unverzüglich, zügig (Abladevorgang innerhalb 5 Minuten) und gefahrlos erfolgen können. Bei Abfuhr von Materialien (Boden, Brocken etc.) darf die maximale Beladezeit durch Geräte des Kunden höchstens 10 bis 15 Minuten betragen. Von der "Gesellschaft" nicht verschuldete Warte- und Ladezeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen ist die "Gesellschaft" nicht zur Leistung verpflichtet und der Käufer haftet für alle daraus entstehenden Schäden.

4. Ist der Käufer Unternehmer i. S. des AGBG, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen als bevollmächtigt für Annahme und Empfangsbestätigung. Ferner gilt unser Liefer-/Artikelverzeichnis durch die Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

5. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Annahme der Leistung und die Bezahlung des Kaufpreises. Die Leistung erfolgt an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer erteilen einander hiermit Vollmacht zur Entgegennahme von allen den Verkauf betreffenden Willenserklärungen der "Gesellschaft".

6. Die Gefahr für zufälliges Untergehen oder Verschlechtern der Kaufsache geht bei Abholung im Werk auf den Käufer über, sobald die Ware verladen ist. Bei Zulieferung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Lieferfahrzeug an der vereinbarten Leistungsstätte eingetroffen ist, spätestens jedoch mit Verlassen der zur Lieferstelle führenden öffentlichen Straße.

## § 4 Gewährleistung und Mängel

1. Die Gewährleistung für die Kaufsache entfällt, wenn Käufer oder Empfangsberechtigte gelieferte Waren der "Gesellschaft" mit denen anderer Händler vermengen oder sonst verändern oder dies vornehmen lassen. Die Gewährleistung entfällt auch in jedem anderen Fall des unsachgemäßen Gebrauchs oder der verzögerten Annahme.

2. Mängel oder fehlende zugesicherte Eigenschaften sind gegenüber dem Büro der "Gesellschaft" zu rügen. Eine mündliche oder fernmündliche Rüge bedarf schriftlicher Bestätigung. Ist der Mangel offensichtlich oder handelt es sich um eine offensichtliche Falschlieferung, so ist dies sofort bei Abnahme zu rügen. Der Käufer hat die gelieferte Ware in diesem Fall zur Überprüfung unangetastet zu lassen. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Lieferung als genehmigt. Die Verantwortung der "Gesellschaft" für die Mängelfreiheit endet bei Abholung im Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist und bei Lieferung sobald die Entladung am vereinbarten Lieferort erfolgt. Gewährleistungsansprüche von Unternehmern i. S. des AGBG verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung einer Mängelrüge durch die "Gesellschaft".

## § 5 Haftung

1. Für Folgeschäden haftet die "Gesellschaft" bis zur Deckungssumme ihrer Haftpflichtversicherung von höchstens 1.000.000,00 Euro, sofern bei ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen.

2. Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an Lieferungen behält sich die "Gesellschaft" bis zur Abgeltung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Der Forderungsgrund bleibt dabei unberücksichtigt. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn besonders bezeichnete Forderungen erfüllt sind. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderungen. Der Käufer tritt hiermit bestehende oder künftige Forderungen aus einem Weiterverkauf an die "Gesellschaft" ab. Diese nimmt die Abtretung an.

2. Werden unter Eigentumsvorbehalt der "Gesellschaft" stehende Waren be- oder verarbeitet, gilt im Verhältnis zum Käufer als vereinbart, daß die "Gesellschaft" als Hersteller anzusehen ist, für welchen die Be- oder Verarbeitung unentgeltlich und ausschließlich erfolgt. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände außerhalb der Voraussetzung von § 3 Nr. 5 dieser Geschäftsbedingungen erlöschen, gilt bereits jetzt als vereinbart, daß das Eigentum mit der Verarbeitung auf die "Gesellschaft" übergeht, welche die Übereignung annimmt. Der Käufer bleibt unentgeltlicher Verwahrer der be- und verarbeiteten Sachen. Bei der Verarbeitung mit Sachen, die im Eigentum Dritter stehen, gilt bereits jetzt als vereinbart, daß die "Gesellschaft" Miteigentum an den verarbeiteten Sachen erwirbt. Dessen Umfang ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Wert der von der "Gesellschaft" gelieferten Sachen und dem Wert der fremden Sachen vor der Verarbeitung. Bestehende oder künftige Forderungen aus einem Weiterverkauf von verarbeiteter Vorbehaltsware tritt der Käufer hiermit an die "Gesellschaft" ab. Dieser nimmt die Abtretung an.

3. Besteht das Verarbeitungsprodukt neben den Sachen aus dem Eigentum der "Gesellschaft" ausschließlich aus solchen Sachen, die entweder dem Käufer gehörten oder ihm unter sog. einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert wurden, so gilt die gesamte Kaufpreisforderung als abgetreten. In anderen Fällen steht der "Gesellschaft" ein Anteil an der Gesamtforderung des Käufers zu, der sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware der "Gesellschaft" zu dem Wert der übrigen Sachen vor der Verarbeitung bemißt.

## § 7 Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die gesetzlichen Zahlungsbedingungen; d.h., der Kaufpreis ist grundsätzlich bei Lieferung und Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der bei Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Die Vereinbarung besonderer Zahlungsbedingungen ist möglich. Sind besondere Zahlungsbedingungen vereinbart, verstehen sich die genannten Fristen in Wochentagen, zählend ab Rechnungsausgangsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Zahlungseinganges bei der "Gesellschaft" an. Die "Gesellschaft" ist bei Zahlungsverzug berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu erheben. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers wesentlich oder sind diese nicht bekannt, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu, für sämtliche noch ausstehende Leistungen und Lieferungen Barzahlung vor Ausführung zu verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Verlangen nach vorzeitiger Zahlung durch Stellung angemessener Sicherheiten abzuwenden. Wenn die verlangte Zahlung nicht erfolgt, und auch keine Sicherheit geleistet wird, so hat der Käufer das Recht des Rücktritts vom Vertrag. Vor völliger Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Auftragnehmer zu keiner weiteren Leistung und Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

4. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch wird anerkannt und rechtskräftig festgestellt. Sofern der Käufer Unternehmer i. S. AGBG ist, verzichtet er auf jegliches Zurückbehaltungsrecht und willigt ein, daß die "Gesellschaft" in Fällen nicht ausreichender Zahlungsleistungen bestimmen, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird. Im übrigen beeinflussen Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit.

5. Die "Gesellschaft" ist berechtigt, Forderungen an Dritte abzutreten. Einer gesonderten Zustimmung des Käufers bedarf es nicht.

## § 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist, soweit gesetzlich zulässig Schwerin. Auf sämtliche Geschäftsbedingungen ist ausschließlich das deutsche Recht anzuwenden. Alle Streitigkeiten, die sich aus den Geschäftsbeziehungen ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichts Bau e. V. -Geschäftsstelle-, c/o Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, Schloßstr. 17, 19053 Schwerin unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

## § 9 Nichtigkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.